

Merklblatt Zusatzversorgung

Besteuerung der Betriebsrente

Betriebsrenten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 EStG).

Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 05.07.2004 wurde der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften geregelt.

Danach werden Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase, in der nicht darüber verfügt werden kann, stufenweise steuerfrei gestellt; während die Altersbezüge in der Auszahlungsphase zu dem Zeitpunkt besteuert werden, in dem sie tatsächlich zufließen.

Wie die Betriebsrente versteuert wird, richtet sich nach der steuerlichen Behandlung in der Ansparphase.

Sind die Umlagen bzw. Beiträge in der Ansparphase steuerlich gefördert bzw. steuerfrei geleistet worden (§ 3 Nr. 56 EStG, § 3 Nr. 63 EStG, Riester-Förderung) sind die darauf entfallenden Rentenanteile in der Leistungsphase in voller Höhe zu versteuern.

Wurden in der Ansparphase die Aufwendungen zur ZVK individuell von Versicherten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert bzw. wurde für gezahlte Beiträge keine staatliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Rentenleistungen mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern.

Die Art der Versteuerung wird in der Rentenentscheidung ausgewiesen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erhalten Leistungsempfängerinnen und –empfänger eine Leistungsmitteilung für die Steuererklärung. Deren Inhalte senden wir auch elektronisch über die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) an die Finanzbehörden.

Für weitere Fragen zur Besteuerung wenden Sie sich bitte an eine/n Steuersachverständige/n oder das Finanzamt.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0681 40003-722
Telefax: 0681 40003-701
E-Mail: zvz@rzvk-saar.de
Internet: www.rzvk-saar.de

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.30 Uhr
Freitag 9.00 - 11.30 Uhr
außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.



Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Verwaltungsgebäude

Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken